

Beitrags- und Vergütungsordnung des Vereins Generationenhilfe Börderegion e. V.

1. Die Mitgliedschaft beginnt gemäß Beitrittsdatum des Antrags und endet satzungsgemäß mit Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung beim Verein eingegangen ist. Es gilt das Posteingangsdatum. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Jahresende.
2. Die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Für Ehepartner, in Lebenspartnerschaft lebende Personen oder Familienmitglieder kann ein Familien-Mitgliedsbeitrag erhoben werden, der geringer ist als die Summe der Einzelbeiträge. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Beitrags- und Vergütungsordnung ist.
3. Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag.
4. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird vorzugsweise per Lastschrift eingezogen. Der Einzug erfolgt in der Regel im Januar oder Februar des jeweiligen Beitragsjahres oder bei unterjährigem Beitritt innerhalb der ersten zwei Monate der Mitgliedschaft. Für entsprechende Kontodeckung ist zu sorgen. Bei unzureichender Kontodeckung und dadurch ggf. anfallende Servicekosten durch das Bankinstitut gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds. Überweisungen oder Bareinzahlungen sind möglich.
5. Beitragsfreiheit kann durch Vorstandsbeschluss gewährt werden
 - a. bei finanzieller Bedürftigkeit des Mitglieds
 - b. wenn Beiträge durch Kooperation mit einem Pflegeheim abgedeckt sind,
 - c. wenn ein Mitglied aufgrund des Alters über kein eigenes Einkommen verfügt.Einzelfallentscheidungen behält sich der Vorstand vor.
6. Im Falle des Todes eines Mitglieds werden bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
7. Beitragsverrechnung mit der Aufwandsentschädigung geleisteter Helferstunden ist nicht möglich.
8. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab. Gebühren und Entgelte werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
9. Spendenquittungen für Beiträge und Spenden werden nur auf ausdrücklichen Wunsch oder bei Spenden über 300 € ausgestellt. Das Finanzamt akzeptiert für überwiesene Spenden bis einschließlich 300 € den Überweisungsbeleg als Spendenquittung.
10. Helfereinsätze werden mit den durch Vorstandsbeschluss festgelegten Stundensätzen vergütet. Die jeweils gültigen Beträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Beitrags- und Vergütungsordnung ist.

Hohenhameln, den 12.10.2023

Günther Becker
Geschäftsführung

Josef Teltemann
Finanzen

Gisela Grote
Öffentlichkeitsarbeit

Wolfgang Lemke
Begleitsdienste

Ulrike Brandau
Entlastung pflegender An-
gehörige

Kornelia Mickleit
Alltagshilfen

Wolfgang Spiekermann
Hilfen in Haus und Hof

Anlage

Mitgliedsbeiträge

	bis Dezember 2023	ab Januar 2024
Einzelmitglieder	36 € pro Jahr	42 € pro Jahr
Familien	60 € pro Jahr	70 € pro Jahr
Institutionen (Vereine und Firmen usw.)	60 € pro Jahr	70 € pro Jahr
Pflegeheime mit Kooperationspartnerschaft	120 € pro Jahr	140 € pro Jahr

Entgeltvereinbarung

Entgelt für die Nutzung des Mittelpunkts durch Mitglieder: 50 € pro Veranstaltung.

Aufwandsentschädigung für Helferleistungen

Gültig bis 30. Juni 2024

Stundensatz für Helferleistungen (wird dem Hilfennehmer in Rechnung gestellt)	10 €
Aufwandsentschädigung für Helfer (wird dem Helfer gutgeschrieben)	9 €
Aufwandsentschädigung für mit Privat-PKW gefahrene Kilometer	0,35 € pro Kilometer

Gültig ab 1. Juli 2024

Stundensatz für Helferleistungen (wird dem Hilfennehmer in Rechnung gestellt)	10 €
Aufwandsentschädigung für Helfer (wird dem Helfer gutgeschrieben)	10 €
Aufwandsentschädigung für mit Privat-PKW gefahrene Kilometer	0,35 € pro Kilometer